

Ungehinderte Beratung und Möglichkeit zum Schwangerschaftsabbruch in Hessen ermöglichen

Zusammenfassung des LINKE-Gesetzentwurfes „Hessisches Gesetz zum Schutz vor Störung Schwangerer bei Schwangerschaftsbera- tung und -abbruch“ (Drs. 20/10658)

Warum ist das Gesetz notwendig?

Seit Jahren kommt es vor Beratungsstellen, Kliniken und Arztpraxen in Hessen zu Gehsteigbelästigungen, die darauf abzielen Schwangere in ihrer freien Entscheidung für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch zu beeinflussen. Diese Proteste ziehen oftmals Gegenproteste nach sich, insbesondere vor der Pro Familia Frankfurt sind 80 Tage pro Jahr Proteste und Gegenproteste für das Geschehen prägend. Diese Situation ist für die Schwangeren, die die Beratungsstellen oder Praxen aufsuchen, hoch belastend.

Alle Versuche, dieser Situation mit den bisherigen Rechtsmitteln zu begegnen, sind gescheitert. Auch eine Handreichung des Hessischen Innenministeriums aus dem Jahr 2019 hat keine Rechtssicherheit gebracht. Eine darauf basierende versammlungsrechtliche Verfügung der Stadt Frankfurt wurde 2021 gerichtlich gekippt. In der Begründung des Verwaltungsgerichts Frankfurt heißt es dazu unter anderem: „*Ein allgemeines Gesetz im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG, das das Auftreten des Klägers hier beschränken könnte, ist nicht ersichtlich.*“ (Az: 5 K 403/21.F, Randnr. 37). Auch eine Überprüfung dieses Urteils vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof hat nichts daran geändert, dass Proteste in Hör- und Sichtweise weiterhin möglich sind (Az: HessVGH 2 B 375/22).

Abwägung der Grundrechte

Der vorliegende LINKE-Gesetzentwurf stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit dar. Für DIE LINKE ist die Versammlungsfreiheit ein hohes Gut, welches nur in absoluten Ausnahmesituationen und in Abwägung mit kollidierenden Grundrechten oder Verfassungsgütern erfolgen darf.

Hier ist die Versammlungsfreiheit gegen die Grundrechte der betroffenen Schwangeren abzuwägen: Die Proteste richten sich gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Schwangeren, das aus der Würde jedes einzelnen Menschen (Art. 1 GG) und dem Recht auf freie Entfaltung (Art. 2 GG) abgeleitet wird. Auch weitere Grundrechte, wie das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der Schwangeren, die Berufsfreiheit der Mitarbeitenden in den Beratungsstellen sowie der betroffenen Ärztinnen und Ärzte, werden durch die Proteste verletzt und rechtfertigen in der Gesamtschau eine punktuelle und zeitlich stark begrenzte Einschränkung des Versammlungsrechts.

Bei der Abwägung ist zu beachten, dass der Besuch einer Schwangerschaftskonfliktberatung keine freiwillige Entscheidung ungewollt Schwangerer ist. Wer einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt, muss einen Beratungsschein in einem sehr engen Zeitfenster erlangen. Aus dieser gesetzlichen Vorgabe der Beratungspflicht ergibt sich im Umkehrschluss ein besonderer staatlicher Schutzauftrag für die Realisierung einer anonymen und ergebnisoffenen Beratung, die nicht auf dem Weg in die Beratung bereits unterlaufen werden darf.

Zuständigkeit des Landesgesetzgebers

Seit der Föderalismusreform besitzen die Länder die ausschließliche Kompetenz zum Erlass versammlungsrechtlicher Bestimmungen. Deshalb stünde eine bundesrechtliche Regelung auf wackeligen juristischen Füßen. Zu dieser Einschätzung kommen übrigens auch Bundes- und Landesregierung.

So antwortete das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 22. September 2022 auf eine Schriftliche Frage der LINKEN-Bundestagsabgeordneten Heidi Reichinnek: *„Dabei ist zu beachten, dass die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz sowohl im Polizei- und Ordnungsrecht als auch im Versammlungsrecht bei den Ländern liegt.“* (Arbeitsnummer 9/199)

Auch das Hessische Innenministerium kommt zu diesem Schluss. Auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (Drs. 20/7880) antwortete Minister Beuth im April 2022: *„Die Landesregierung sieht keine Möglichkeit, eine gesetzliche Regelung auf Bundesebene zu schaffen, die dafür sorgt, dass Abtreibungsgegner sich nicht in unmittelbarer Nähe von Beratungsstellen versammeln dürfen. Denn im Rahmen der zum 1. September 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform I ging die Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht vom Bund auf die Länder über (Art. 70 Abs. 1 GG), indem die früher in Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 GG a.F. verankerte Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Versammlungsrecht gestrichen wurde. Somit mangelt es für das Versammlungsrecht an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes.“*

Eine Lösung kann demzufolge nur als Landesgesetz erfolgen, weshalb DIE LINKE. im Hessischen Landtag hierzu erneut einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet.